

**„Stiftung Archiv, Forum und Museum
zur Geschichte des Naturschutzes
in Deutschland auf Schloß Drachenburg“
zu Königswinter**

– auch genannt: „Stiftung Naturschutzgeschichte“ –

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung, Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloß Drachenburg“ – auch genannt: „Stiftung Naturschutzgeschichte“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Königswinter in der Vorburg zu Schloß Drachenburg im Siebengebirge.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte des Naturschutzes in Deutschland als umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung des Menschen und seines Verhältnisses zur Natur, Kultur und Umwelt in Vergangenheit und Gegenwart und Zukunft wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen. Sozial- und kulturhistorische, geisteswissenschaftliche und ökologische Blickweisen sollen miteinander verknüpft und die jeweiligen Themen, Ziele und Perspektiven des Naturschutzes in ihren besonderen historischen Kontext eingeordnet und nachvollziehbar gemacht werden. Es sollen die gemeinsamen historischen, gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Wurzeln von Natur- und Umweltschutzbewegung fachlich aufgearbeitet und der Dialog darüber mit allen Interessierten, insbesondere mit den Natur- und Umweltschutzverbänden gefördert werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
- a. durch die Einrichtung eines Archivs zur Geschichte des Naturschutzes, in der die systematische Erforschung und Erschließung von Dokumenten, Zeugnissen und Quellen der Naturschutzgeschichte in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und privaten Archiven einschließlich der Archivierung von Nachlässen wichtiger Einzelpersönlichkeiten, insbesondere des ehrenamtlichen Naturschutzes, erfolgt,
 - b. durch ein Forum für wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Natur- und Umweltschutzes im Lichte seiner geschichtlichen Entwicklung interdisziplinär erörtert und damit Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Kommunikation und Verständigung eröffnet werden; die Stiftung dient, u. a. durch die Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe, damit auch der Wissensvermittlung und dem Wissensaustausch im Umweltbereich
 - c. durch die Einrichtung einer ständigen Ausstellung und von Wechselausstellungen (Museum) zur Geschichte des Naturschutzes, in der der Naturschutz als soziale Bewegung im Zusammenhang mit ökologischen, kultur- und sozialgeschichtlichen sowie geisteswissenschaftlichen Entwicklungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts erlebbar und damit aktuelle Fragen des Natur- und Umweltschutzes besser verstehbar werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln der Stiftung.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem von den Stiftern bereitgestellten Kapitalbetrag in Höhe von insgesamt 4.100.000 DM (2.096.296,70 €).
- (2) Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, das Anfangsvermögen zu erhöhen, fließen dem Stiftungsvermögen (Stiftungsgrundstockvermögen) zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen (Stiftungsgrundstockvermögen) ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann bis zur Höhe von 15 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In den folgenden Jahren ist ein angemessener Teil der Erträge zur Wiederauffüllung zu verwenden, soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und alle ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach den für gemeinnützige Körperschaften geltenden Bestimmungen des Steuerrechts zulässig ist.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung.
- (2) Kuratorium und Vorstand der Stiftung geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied eines Organs der Stiftung darf nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören. Die Mitglieder der Organe der Stiftung nehmen ihr Amt eigenverantwortlich wahr und unterliegen keinen Weisungen Dritter. Sie können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen und ihr Stimmrecht auch nicht auf andere Organmitglieder übertragen, soweit dies in dieser Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Insoweit finden die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz oder Folgevorschriften) sind unschädlich. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Zur Geschäftsführung der Stiftung kann ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt werden, der / die die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters / einer besonderen Vertreterin gem. § 30 BGB hat.
- (6) Als weiteres Stiftungsgremium kann durch das Kuratorium ein wissenschaftlicher Beirat der Stiftung gebildet werden. Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 6 Kuratorium – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 16 Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium soll geschlechtlich paritätisch besetzt sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für eine Amtsperiode von 5 Jahren wie folgt bestellt:
 1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für Umwelt zuständige Bundesministerium, bestellt sechs Kuratoriumsmitglieder, davon drei Mitglieder auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auf Bundesebene anerkannten Verbände, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder von Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten,
 2. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Umwelt zuständige Landesministerium, bestellt sechs Kuratoriumsmitglieder, davon drei Mitglieder auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene anerkannten Verbände, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder von Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten,
 3. das Land Brandenburg, vertreten durch das für Umwelt zuständige Landesministerium, bestellt zwei Kuratoriumsmitglieder, davon ein Mitglied auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Brandenburg auf Landesebene anerkannten Verbände, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder von Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten,
 4. die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, Düsseldorf, bestellt zwei Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Weitere Länder der Bundesrepublik Deutschland, die als Zustifter der Stiftung einen Betrag von mindestens 0,5 Mio. € zuwenden, sind jeweils berechtigt, zwei weitere Kuratoriumsmitglieder zu bestellen, davon jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf Landesebene anerkannten Verbände, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten. Bei Zustiftungen der Länder, die unter 500.000 € aber über 100.000 € liegen, entscheidet das Kuratorium, ob das zustiftende Land mit ein oder zwei Mitgliedern im Kuratorium vertreten sein soll. Bei zwei Kuratoriumsmitgliedern ist jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf Landesebene anerkannten Verbände zu bestellen, die im Schwerpunkt die

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder von Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten. Bei Zustiftungen sonstiger Personen entscheidet das Kuratorium, ob diesen zuwendenden Personen ein Bestellungsrecht für weitere Mitglieder des Kuratoriums eingeräumt wird.

- (5) Die 5jährige Amtsperiode der zum 1. Kuratorium bestellten Kuratoriumsmitglieder beginnt mit dem Tag des erstmaligen Zusammentritts des Kuratoriums zu einer Sitzung. Die Neubestellung der Kuratoriumsmitglieder soll rechtzeitig vor Ablauf der 5jährigen Amtsperiode erfolgen. Die Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig. Für im Laufe der 5jährigen Amtsperiode ausscheidende Kuratoriumsmitglieder ist jeweils von der für die Bestellung zuständigen Stelle ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode zu bestellen. Soweit Zustifter gemäß Absatz 3 ein Bestellungsrecht für weitere Kuratoriumsmitglieder erhalten, können diese weiteren Mitglieder in der laufenden Amtsperiode des Kuratoriums für die restliche Laufzeit der Amtsperiode bereits bestellt werden. Soweit bis zum Ablauf der Amtsperiode des Kuratoriums von den Stellen, denen das Recht zur Neu- bzw. Wiederbestellung der Kuratoriumsmitglieder zusteht, die Neu- bzw. Wiederbestellung noch nicht erfolgt ist, üben die von diesen Stellen bislang bestellten Kuratoriumsmitglieder ihr Amt bis zur Neubestellung eines Nachfolgers bzw. ihrer Wiederbestellung weiterhin aus.
- (6) Die von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen bestellten jeweils drei Kuratoriumsmitglieder, die nicht auf Vorschlag der im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 und 2 anerkannten Verbände bestellt sind, können ebenso wie die Vertreter der im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 und 2 anerkannten Verbände ihr Stimmrecht im Kuratorium untereinander übertragen. Im Übrigen ist eine Übertragung von Stimmrechten unter den Kuratoriumsmitgliedern nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, dafür Sorge zu tragen und daran mitzuwirken, dass die Stiftung ihren Zweck so wirksam wie möglich verfolgt. Dazu berät und kontrolliert das Kuratorium den Stiftungsvorstand und entscheidet insbesondere über folgende grundsätzliche Angelegenheiten:
1. Richtlinien für die Konzeption und Arbeit der Stiftung,
 2. Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 3. den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstandes,

6. die Annahme von Zustiftungen,
 7. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 8. die Bestellung eines wissenschaftlichen Beirates
 9. die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Stiftung,
 10. die Änderung dieser Stiftungssatzung einschließlich der Bestimmungen zum Stiftungszweck, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren Stiftungen und die Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann darüber hinaus im Verhältnis zum Stiftungsvorstand die Entscheidung über weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an sich ziehen
- (3) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine / einen Kuratoriumsvorsitzende / Kuratoriumsvorsitzenden sowie eine / einen erste / ersten und eine / einen zweite / zweiten stellvertretende / stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzende / Kuratoriumsvorsitzenden jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode. Eine vorzeitige Abberufung des / der Kuratoriumsvorsitzenden oder des / der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums beschlossen wird und in derselben Sitzung eine neue / ein neuer Kuratoriumsvorsitzende / Kuratoriumsvorsitzender bzw. stellvertretende / stellvertretender Kuratoriumsvorsitzende / Kuratoriumsvorsitzender gewählt wird. Endet die Mitgliedschaft des / der Kuratoriumsvorsitzenden oder des / der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist, darunter der Kuratoriumsvorsitzende / die Kuratoriumsvorsitzende oder der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende / die stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden / der Kuratoriumsvorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden / der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag. Diese Regelung gilt auch für Online-Versammlungen.

- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig. Im schriftlichen Verfahren kommen Beschlüsse jedoch nur dann zustande, wenn die zuvor in Absprache zwischen dem / der Kuratoriumsvorsitzenden und dem / der Geschäftsführer/in festgelegten Fristen eingehalten wurden und die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums dem Beschluss zustimmt.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Einberufung des Kuratoriums zu Sitzungen, die Ordnung in den Sitzungen und die Protokollführung über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums sollen in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden.

§ 9 Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium jeweils für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Wahlvorschläge können von den Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen, sowie von den Kuratoriumsmitgliedern selbst gemacht werden. Über die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium ist einzeln abzustimmen. Für den Wahlbeschluss ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Wahl findet jeweils in der 2. Sitzung der Amtsperiode des Kuratoriums statt.
- (2) Der Vorstand soll geschlechtlich paritätisch besetzt sein.
- (3) Nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Vorstandes wählt das Kuratorium aus diesen Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden / die Vorstandsvorsitzende und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Diese Wahlbeschlüsse bedürfen ebenfalls der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Für in der laufenden Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder wählt das Kuratorium Nachfolger jeweils bis zum Ende der Amtsperiode. Das Kuratorium kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen.
- (5) Das Kuratorium kann die ausgeschiedene Vorstandsvorsitzende oder den ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden der Stiftung zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorsitzenden berufen. Eine Ehrenvorsitzende bzw. ein Ehrenvorsitzender ist kein Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorstandsvorsitzenden / die Vorstandsvorsitzende oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und hat dabei unter Beachtung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Bestimmungen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Soweit nach dieser Satzung Entscheidungen dem Kuratorium vorbehalten sind, oder das Kuratorium Entscheidungen an sich zieht, bereitet der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse aus.
- (3) Soweit ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin der Stiftung bestellt ist oder Aufgaben der Geschäftsführung auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Umwelt zuständige Landesministerium oder die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege oder ggf. sonstige Stellen übertragen sind, kontrolliert der Vorstand den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin oder die zur Geschäftsführung bestellten Stellen.
Folgende Entscheidungen sind dabei der Beschlussfassung des Vorstandes vorbehalten:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung, die dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen sind,
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 4. Grundstücksgeschäfte,
 5. Rechtsgeschäfte, durch die die Stiftung im Einzelfall zu Leistungen von einem Betrag von 125.000 € oder mehr verpflichtet wird,
 6. die Aufnahme von Darlehen,
 7. die Anstellung von Angestellten der Stiftung, deren tarifliche Eingruppierung TVL E 12 und höher entspricht,
 8. sonstige außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, insbesondere auch solche, die von den Festlegungen des Wirtschaftsplans abweichen oder in diesem nicht vorgesehen sind.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes anwesend ist, darunter der Vorstandsvorsitzende / die Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
Diese Regelung gilt auch für Online-Versammlungen.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig. Im schriftlichen Verfahren kommen Beschlüsse jedoch nur dann zustande, wenn die zuvor in Absprache zwischen dem / der Vorstandsvorsitzenden und dem / der Geschäftsführer/in festgelegten Fristen eingehalten wurden und die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmt.

§ 12 Geschäftsführung und Hilfspersonen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen und aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er / sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters / einer besonderen Vertreterin gem. § 30 BGB. Er / sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
Die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sollen in einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung näher geregelt werden.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur fachwissenschaftlichen und praktischen Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die Dauer von jeweils 5 Jahren einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören höchstens 15 Vertreter aus folgenden Bereichen an:
 - a) bis zu sechs Vertreter / Vertreterinnen der geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen aus wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - b) bis zu drei Vertreter / Vertreterinnen der Museen und Archive des Bundes und der Länder,
 - c) bis zu drei Vertreter / Vertreterinnen des Naturschutzes und der Heimatpflege,
 - d) bis zu drei weitere Mitglieder.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung des wissenschaftlichen Beirats die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Kuratoriums entsprechend.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Das Kuratorium entscheidet, ob
 - a. es einen von einem Steuerberatungsbüro testierten Jahresabschluss feststellt oder
 - b. eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen oder mehrere Abschlussprüfer erfolgt, der / die vom Kuratorium zu benennen ist / sind. Der Prüfbericht ist dem Kuratorium anschließend zur Feststellung vorzulegen.

§ 15 Online-Versammlungen

- (1) Jedes Organ der Stiftung kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen oder eine Online-Teilnahme ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.

- (2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung bzw. Hinweise dazu enthalten.
- (3) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmerinnen / Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmerinnen / Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Dafür hat die Geschäftsführung Sorge zu tragen.
- (4) Die Beschlussfassung der Organe erfolgt analog zu dem in § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 festgelegten Verfahren.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums beschlossen werden, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich oder zur Funktionsfähigkeit der Organisation der Stiftung zweckmäßig ist. Insbesondere soll die Regelung über die Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung dann überprüft und neu gefasst werden, wenn durch weitere Zustifter, denen ein Recht zur Bestellung weiterer Kuratoriumsmitglieder gegeben ist, die Zahl der Kuratoriumsmitglieder zu groß wird. Bei einer Anpassung dieser Regelung muss jedoch das Recht der Stifter und Zustifter, die diese Rechtsstellung erlangt haben, Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen, grundsätzlich gewahrt bleiben. Ebenso muss bei einer solchen Anpassung die Vertretung der nach § 3 Abs. 1 oder 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern oder der Vereinigungen, deren Anerkennung als Naturschutzverband auf Landesebene nach § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fortgelten im Stiftungskuratorium in angemessener Weise berücksichtigt bleiben. Änderungen der Bestimmungen zum Stiftungszweck sind nur aus zwingenden Gründen zulässig, soweit die Verwirklichung des Stiftungszwecks in der gem. § 2 der Satzung vorgesehenen Form unmöglich wird oder Änderungen aus stiftungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums über Änderungen der Satzungssatzung einschließlich der Bestimmungen zum Stiftungszweck bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 17 Zusammenschluss

- (1) Durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums kann ein Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschlossen werden. Ein solcher Zusammenschluss ist nur zulässig, wenn die Stiftung allein nicht mehr in der Lage ist, ihrem Zweck entsprechend den in dieser Satzung festgelegten Willen der Stifter zu erfüllen und die weitere Erfüllung des Stiftungszwecks nur durch den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen gewährleistet werden kann. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss somit den Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung fortsetzen können. Sie muss ebenfalls ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie über die Satzung der durch den Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 18 Auflösung der Stiftung

- (1) Durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums kann die Auflösung der Stiftung beschlossen werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks auf Dauer nicht mehr möglich ist und die Fortführung des Stiftungszwecks weder durch eine Anpassung des Stiftungszwecks an veränderte Umstände noch durch einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen möglich ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums über die Auflösung der Stiftung bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, das angefallene Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck gem. § 2 dieser Satzung, d. h. der Förderung von Wissenschaft und Forschung, oder einem zumindest diesem Zweck nahestehenden ebenfalls steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Soweit möglich, ist dabei anzustreben, dass das Stiftungsvermögen an eine Körperschaft fällt, die bereit und in der Lage ist, den Stiftungszweck weiterhin zu verwirklichen. Die Bestimmung der Körperschaft, an die das Stiftungsvermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt, ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Vorstandes und Kuratoriums der

Stiftung, die jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe bedürfen, zu treffen.

- (4) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder über die Verwendung der mit staatlichen und kommunalen Zuwendungen beschafften Vermögensgegenstände bleiben unberührt.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden stiftungsbehördlichen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss der Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Anzeigepflichten und Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

Königswinter, den 26. Mai 2025